

ORIGINAL

Der AOK-Newsletter für Betriebs- und Personalräte

14/10/2016

AOK
Die Gesundheitskasse.



Nicht ohne den Betriebsrat

Darf der Chef ein Smartphoneverbot verhängen? Das Rauchen verbieten? Solche Fragen betreffen das Direktionsrecht. Der Betriebsrat hat ein Wörtchen mitzureden.

[> Erfahren Sie mehr.](#)

DIE GUTE NACHRICHT

Ruhepause: Der regelmäßige Wechsel von Arbeits- und Ruhephasen ist wichtig für die Regeneration. Laut Professor Friedhelm Nachreiner von der Gesellschaft für Arbeits-, Wirtschafts- und Organisationspsychologische Forschung sind elf Stunden Ruhe dabei das Minimum. Auch Pausen während der Arbeit seien wichtig, so der Arbeit- und Sozialpsychologe in einem Interview für die Heinrich-Böckler-Stiftung. Modellhaft kehre der Körper immer dann zurück in seine Ausgangslage, wenn auf eine kurze Arbeitsperiode eine angemessene Pause folge. „Wenn Sie von Montagfrüh bis Mittwochnacht durcharbeiten, hängen Sie bis Freitag in den Seilen.“

[> Zum kompletten Interview.](#)

INHALT

[> Seite 3](#)

Neue Regeln für Leiharbeit

Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt auf eine „faire Bezahlung guter Arbeit“ ab.

[> Seite 4](#)

Studierende fühlen sich gestresst

Zeit- und Leistungsdruck machen vielen Studenten zu schaffen, so eine AOK-Studie.

Was darf der Chef – und was nicht?

Darf der Arbeitgeber ein Handyverbot aussprechen, seinen Mitarbeitern das Rauchen verbieten oder das Tragen von Dienstkleidung vorschreiben? Diese und ähnliche Fragen betreffen das sogenannte Direktions beziehungsweise Weisungsrecht.

Das Direktionsrecht leitet sich aus Paragraph 106 Gewerbeordnung beziehungsweise Paragraph 315 Bürgerliches Gesetzbuch ab. Es erlaubt dem Arbeitgeber, dem Arbeitnehmer Aufgaben zuzuweisen und für den Betrieb bestimmte Regeln – Experten sprechen von „arbeitsbegleitenden Ordnungen“ – aufzustellen. Dazu gehört etwa das Festlegen eines Rauchverbots. Das Direktionsrecht un-

terliegt jedoch bestimmten Grenzen. Diese ergeben sich aus Gesetzen, Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen und dem Arbeitsvertrag. Wie weit das Weisungsrecht des Arbeitgebers reicht, lässt sich an folgenden Themen gut veranschaulichen:

Handyverbot?

Im Einzelfall darf der Arbeitgeber einzelnen Mitarbeiter das Führen privater Telefonate per Handy oder das übermäßige Nutzen des Smartphones verbieten, wenn er zu dem Schluss gelangt, dies gehe zu Lasten der Produktivität. Will der Arbeitgeber ein generelles Handyverbot verhängen, braucht er die Zustimmung des Betriebsrats oder eine Betriebsvereinbarung. Denn bei generellem Handyverbot ist nicht nur das individuelle Arbeitsverhalten, sondern das Ordnungsverhalten im Betrieb betroffen. Damit unterliegt die Anweisung gemäß Betriebsverfassungsgesetz der Mitbestimmung.

Rauchverbot?

Der Arbeitgeber kann seinen Mitarbeitern das Rauchen am Arbeitsplatz untersagen. Aber auch eine solche Pauschalregelung unterliegt der Mitbestimmung des Betriebsrats, da sie das Ordnungsverhalten im Betrieb betrifft.

Dienstbekleidung?

Der Arbeitgeber kann das Tragen von Dienstkleidung anordnen. Allerdings hat der Betriebsrat in diesem Fall mitzureden. Denn nur, wenn die Dienstkleidung aus

Gründen des Arbeitsschutzes erforderlich ist, ergibt sich die Anweisung des Arbeitgebers aus dem Direktionsrecht. Will der Arbeitgeber die Dienstkleidung aus Imagegründen einführen oder verfolgt er damit andere Zwecke, so ist nicht mehr ausschließlich das Arbeitsverhalten betroffen. Dann geht es um das Ordnungsverhalten im Betrieb.

Werbegeschenke?

Der Arbeitgeber kann seinen Mitarbeitern die Annahme von Werbegeschenken untersagen. Allerdings ist auch hier die Zustimmung des Betriebsrates notwendig. Häufig werden etwaige Verbote, als Mitarbeiter Geschenke oder Einladungen externer Kunden anzunehmen, in sogenannten „Ethikrichtlinien“ für ein Unternehmen formuliert.

Taschenkontrolle?

Derartige Kontrollen stellen einen erheblichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Mitarbeiter dar. Daher sind Taschenkontrollen am Werkstor oder sogar Leibesvisitationen aus rein präventiven Gründen ohne weiteres nicht zulässig. Der Arbeitgeber benötigt dafür eine Rechtsgrundlage – entweder im Arbeitsvertrag, im Tarifvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung.

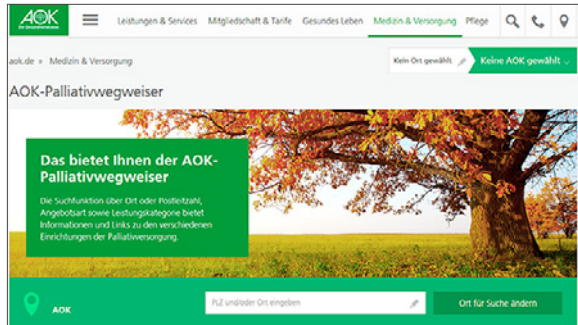


MITBESTIMMUNG

Bei vielen Anweisungen des Arbeitgebers hat der Betriebsrat mitzubestimmen. Dies gilt immer dann, wenn es um die Arbeitszeit (Paragraph 87 Abs. 1 Nr. 2, 3 BetrVG), um Fragen zur Ordnung des Betriebes (Paragraph 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG) oder um eine Versetzung eines Kollegen im Sinne des Paragraphen 99 Abs. 1 BetrVG geht. Beispiel Versetzung: Versetzt ein Arbeitgeber einen Mitarbeiter ohne die Zustimmung des Betriebsrates, verstößt er gegen das Betriebsverfassungsgesetz.

➤ Zum Betriebsverfassungsgesetz

AOK-Palliativwegweiser



Neu auf aok.de: der Palliativwegweiser, mit dem sich Betroffene und Angehörige von schwerstkranken und sterbenden Menschen über Versorgungs- und Beratungsangebote informieren können. Nutzer der Seite haben die Möglichkeit, nach Eingabe von Postleitzahl oder Ort gezielt nach qualifizierten Einrichtungen oder Hilfsangeboten zur Hospiz- und Palliativversorgung in ihrer Region zu suchen. Der AOK-Palliativwegweiser umfasst mehr als 8.000 Einträge. Das Spektrum reicht von stationären Hospizen und Palliativstationen in Kliniken über Hospizdienste und Pflegedienste mit Schwerpunkt Palliativversorgung bis hin zu Teams der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV).

[> Zum AOK-Palliativwegweiser.](#)

Senioren sind sehr aktiv

In Deutschland ist die Erwerbstätigenquote der 65- bis 69-Jährigen zwischen 2005 und 2015 von 6,5 Prozent auf 14,5 Pro-

zent gestiegen. Wie das Statistische Bundesamt anlässlich des Weltseniorentages am 1. Oktober mitteilte, hat sich der Anteil der Erwerbstätigen in dieser Altersgruppe somit mehr als verdoppelt. Der EU-weite Vergleich auf Basis von Eurostat-Daten zeigt indes, dass in anderen EU-Staaten noch deutlich häufiger nach Erreichen des 65. Lebensjahres gearbeitet wird: Die höchste Erwerbstätigenquote unter den 65- bis 69-Jährigen wies 2015 Estland mit 29,3 Prozent auf.

[> Mehr Infos.](#)

Neue Regeln für Leiharbeit

Das Bundeskabinett hat neue Regeln für Leiharbeit beschlossen. Der Gesetzentwurf von Arbeitsministerin Andrea Nahles sieht vor, dass Leiharbeiter spätestens nach neun Monaten wie die Stammbesetzung zu bezahlen sind und nach maximal 18 Monaten im selben Betrieb übernommen werden müssen. Die Neuregelungen sorgen dafür, dass „gute Arbeit auch fair bezahlt“ werde, sagte Nahles. Arbeitnehmer und Arbeitgeber erhielten die Möglichkeit, „die Bedingungen für mehr Flexibilität und Sicherheit“ auszuhandeln. So können Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften Abweichungen bei der Überlassungshöchstdauer vereinbaren. Die Opposition nannte den Gesetzentwurf eine „Mogelpackung“. Gleichen Lohn für gleiche Arbeit gebe es meist nach neun Monaten. Zwei Drittel der Leiharbeitsverhältnisse endeten aber nach sechs Monaten.

[> Mehr Infos.](#)



DIENSTTAUGLICH

Frauen können laut einer vorläufigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts München auch mit Brustimplantaten Polizistinnen werden. Die Implantate seien kein Grund, einer Bewerberin die Einstellung zu verweigern. Das Gericht gab dem Eilantrag einer Bewerberin statt und verpflichtet den Freistaat Bayern, die Frau vorläufig in den Vorbereitungsdienst einzustellen. Die Personalstelle des Polizeipräsidiums München hatte die Bewerberin abgelehnt. Begründung: Sie trage aus kosmetischen Gründen Brustimplantate. Damit sei die gesundheitliche Eignung für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr gegeben. Bei gefährlichen Einsätzen könnten die Implantate beschädigt werden. Das Gericht folgte in seiner Eilentscheidung jedoch der Stellungnahme eines plastischen Chirurgen. Dieser befand sich mit der konkreten Beschaffenheit der verwendeten Implantate und deren Platzierung unterhalb der Muskeln. In diesem Fall, so der Arzt, bestehe kein erhöhtes Verletzungsrisiko im Polizeidienst.

M 5 E 16.2726



AOK-Studie: Studierende gestresster als Berufstätige

Deutschlands Studierende fühlen sich vor allem durch Zeit- und Leistungsdruck gestresst. Das ist das Ergebnis einer repräsentativen Online-Befragung unter mehr als 18.000 Studierenden im Auftrag des AOK-Bundesverbandes.

Laut Studie geben 53 Prozent der Studierenden ein hohes Stresslevel an. Das ist mehr als bei Arbeitnehmern (50 Prozent). Weitere Ergebnisse der Studie, die von den Universitäten Potsdam und Hohenheim erstellt wurde, lauten:

- Studentinnen sind gestresster als ihre männlichen Kommilitonen.
- Das Studium an staatlichen Unis wird als stressiger empfunden als das an privaten Hochschulen. Fachhochschüler fühlen sich gestresster als Studierende an Unis und Dualen Hochschulen.
- Bachelorstudenten fühlen sich besonders unter Druck.

Im bundesweiten Vergleich ist das Studium in Rheinland-Pfalz am entspanntesten, in Nordrhein-Westfalen am anstrengendsten.



ten. Die stressigsten Studienfächer sind Veterinärmedizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften und Informatik. Den wenigsten Stress empfinden angehende Sportwissenschaftler. Gut die Hälfte der Befragten wünscht sich mehr Beratungsangebote zur Stressbewältigung. Stressen ließen sich die Studierenden vor allem von Prüfungen und Abschlussarbeiten so die Studienleiter Professor Dr. Uta Herbst (Potsdam) und Professor Dr. Markus Voeth (Hohenheim). Auch das Erfüllen eigener Erwartungen bezeichneten viele als „stressig“ oder „sehr stressig“.

> Mehr Infos zur Studie.

BERATUNG BEI STRESS

Spätestens wenn sich der Stress im Studium negativ auf die Gesundheit auswirkt, sollten sich Betroffene professionelle Unterstützung holen. Dazu gibt es zahlreiche Angebote: Am bekanntesten ist die zentrale Studienberatung. Laut AOK-Studierendenstress-Studie kennen 75 Prozent der Studenten dieses Angebot. Doch nur ein Viertel hat es in Anspruch genommen.

INTERESSANTE LINKS

AOK-Schülerzeitungs-Wettbewerb:

> www.aok-bv.de/engagement/aktionen/index_17244.html

Wissenswertes für Betriebsräte:

> www.betriebsrat.de/portal



FRAGE – ANTWORT

Welches EU-Land wies 2015 die höchste Erwerbstätigenquote bei den 65- bis 69-Jährigen auf?

> Hier antworten ...

GEWINNEN* SIE EINEN 50-EURO-SCHEIN!

Zugestellt per Post.

Einsendeschluss: **21. Oktober 2016**

Gewinnerin des letzten Preisrätsels:
Franziska Niederländer, 83661 Lenggries

* Die Gewinne sind gesponsert und stammen nicht aus Beitragseinnahmen.

> Newsletter abonnieren/abbestellen

Herausgeber:

AOK-Bundesverband GbR

Redaktion und Grafik:

KomPart Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
10178 Berlin, Rosenthaler Str. 31

> www.kompart.de

Verantwortlich: Werner Mahlau

Redaktion:

Thomas Hommel, Thomas Rottschäfer

Fotos: iStockPhoto

